

## BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

### Bundesverband Kindstod in Schwangerschaft und nach Geburt e. V. (BVKSG)

Die Bundesverbandssatzung besagt, dass sich der Bundesverband durch Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Einnahmen finanziert. Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Bundesverbandes.

#### **§1 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Bundesverband ist in der Bundesverbandssatzung geregelt. Dort finden sich allgemeine Regelungen zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft, sowie die Rechte aber auch Pflichten der Mitglieder (§§ 4 und 5).

#### **§2 Beiträge**

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Abwicklung sind in dieser Beitrags- und Gebührenordnung des Bundesverbands geregelt:

Aktuell gilt die folgende Beitragsstaffelung:

Vollmitglied	180 €/Kalenderjahr
Fördermitglied	90 €/Kalenderjahr
Ehrenmitglied	beitragsfrei

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann nicht per Barzahlung oder per Einzahlung auf ein Konto des Bundesverbandes beglichen werden.
- (2) Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich und kostenlos eingezogen.
- (3) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Bundesverband berechtigt Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Ebenfalls darf der Bundesverband Kosten, die durch das nicht einlösen von SEPA-Lastschriften des Bundesverbandes entstanden sind, dem Mitglied in Rechnung stellen. Dies muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschehen. Diese sind:
  - a) Die Gebühren, welche durch SEPA-Rücklastschriften wegen mangelnder Deckung, geänderter und nicht mitgeteilter Bankverbindung oder aus sonstigen Gründen dem Bundesverband entstanden sind, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Die Gebühren für SEPA-Rücklastschriften richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreditinstitute.
  - b) Portokosten für den Schriftverkehr (z.B. Mahnungen) richten sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutschen Post AG.
  - c) Mahn- und Verwaltungsgebühren belaufen sich auf 5 Euro.

#### **§3 Inkrafttreten**

Mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 10.08.2022 tritt diese Beitrags- und Gebührenordnung am 10.08.2022 in Kraft.